



Reglement e-log Plattform

www.e-log.ch

Kontakt: info@e-log.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Zuständigkeiten	4
2.1	Zuständigkeiten der Betreiberinnen	4
2.2	Zuständigkeiten der Mandanten	4
3	Definition der Rollen – Rechte und Pflichten	5
3.1	Gesundheitsfachperson	5
3.1.1	Definition	5
3.1.2	Rechte Gesundheitsfachperson	5
3.1.3	Pflichten Gesundheitsfachperson	5
3.1.4	Gebühren.....	6
3.2	Bildungsanbieter	6
3.2.1	Definition	6
3.2.2	Rechte Bildungsanbieter.....	6
3.2.3	Pflichten Bildungsanbieter	6
3.2.4	Gebühren.....	6
3.3	Mandant	7
3.3.1	Definition Mandant.....	7
3.3.2	Rechte Mandant.....	7
3.3.3	Pflichten der Mandanten.....	7
3.3.4	Gebühren.....	7
4	Label.....	9
4.1	Bedingungen, die der Bildungsanbieter erfüllen muss	9
4.1.1	Auflagen betreffend Sponsoring:	9
4.2	Bedingungen, die das Bildungsangebot erfüllen muss	9
4.3	Rechte der Mandanten in Bezug auf ihr Label	11
4.4	Gültigkeit des Labels.....	11
4.4.1	Terminverschiebungen	11
4.5	Mehrfachlabel-Vergabe.....	12
4.6	Erneute Label-Vergabe	12
5	log-Punkte-System	13
5.1	Wertigkeit eines log-Punktes.....	13
5.1.1	Ausnahme – Pauschale Vergütung.....	13
5.2	Anrechnung von Selbststudium	13
5.3	Manuell erfasste Bildungstätigkeiten	13

6	Zertifikat	14
6.1	Definition	14
6.2	Zertifikatsperiode.....	14
6.2.1	Dauer der Zertifikatsperiode	14
6.2.2	Beginn der Zertifikatsperiode	14
6.2.3	Ende der Zertifikatsperiode	14
6.3	Erstellen des Zertifikats.....	14
6.4	Zusammensetzung der Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen.....	15
6.4.1	Änderung geltender Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen	15
7	Agenda	16
7.1	Publikation eines Angebots.....	16
7.2	Generierung des Agenda-Eintrags	16
7.3	Inhalt eines Agenda-Eintrags	16
7.4	Mutieren eines Agenda-Eintrags.....	16
7.5	Hinzufügen eines Agenda-Eintrags	16
8	Rekurse	17
8.1	Rekurs-Instanzen	17
8.2	Anfechtbare Entscheide	17
8.3	Rekurs einreichen	17
8.4	Rekurs-Entscheid.....	17
9	Inkrafttreten	17
10	Anhang	18
10.1	Mandanten bei e-log	18
10.2	Übersicht aller manuell erfassbarer Bildungstätigkeiten	18
10.3	Geltende Weiterbildungsempfehlungen und –anforderungen	18

1 Zweck

Dieses Dokument beschreibt die Rollen der Nutzer¹ und legt ihre Rechte und Pflichten fest. Es ist integraler Bestandteil der AGB e-log.

2 Zuständigkeiten

2.1 Zuständigkeiten der Betreiberinnen

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK und die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege SIGA/FSIA sind die Betreiberinnen von e-log.

2.2 Zuständigkeiten der Mandanten

Die Mandanten (Definition Mandant: siehe 3.3.1) sind für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, so wie sie hier im Reglement festgehalten sind, verantwortlich.

Gesundheitsfachpersonen (Definition Gesundheitsfachperson: siehe 3.1.1) richten ihre Anliegen direkt an den Mandanten, bei dem sie Mitglied sind.

Bildungsanbieter (Definition Bildungsanbieter: siehe 3.2.1) richten ihre Anliegen direkt an den Mandanten, von dem sie das Label erhalten möchten, oder erhalten haben.

Gesundheitsfachpersonen, die Nicht-Mitglied sind, richten ihre Anliegen an eine der Betreiberinnen.

¹ Um eine bessere Verständlichkeit des Texts zu gewährleisten, wurde teilweise darauf verzichtet, explizit beide Geschlechter anzusprechen. Wo dies der Fall ist, sind trotzdem immer beide Geschlechter gemeint.

3 Definition der Rollen – Rechte und Pflichten

3.1 Gesundheitsfachperson

3.1.1 Definition

Eine Gesundheitsfachperson ist eine natürliche Person, die in einem Beruf im Gesundheitswesen tätig ist/ war/ sein wird und entweder

- a) Mitglied ist bei einem Mandanten, oder
- b) Nicht-Mitglied ist

3.1.2 Rechte Gesundheitsfachperson

Die Gesundheitsfachperson hat ein Recht auf folgende Funktionalitäten der e-log-Plattform:

- a) Anlegen, Bearbeiten und Löschen ihres Profils
- b) Anpassen der persönlichen Daten
- c) Einsicht in persönliche Daten
- d) Freigeben von persönlichen Daten
- e) Zugang zur Buchung von gelabelten Bildungsangeboten über die Agenda
- f) log-Buch:
 - Information über den Stand der Anzahl Log-Punkte
 - Gutschreibung von Log-Punkten bei erfolgreich abgeschlossenen gelabelten Weiterbildungsleistungen durch Bildungsanbieter, falls der Bildungsanbieter von diesem Recht Gebrauch macht
 - Manuelle Erfassung von Bildungsleistungen, die relevant sind für die berufliche Tätigkeit
 - Hochladen von Dokumenten (z.B. Bildungsnachweise) bei manuell erfassten Bildungsleistungen
- g) Erhalt eines Zertifikats
- h) Hinterlegen des CVs

Die Vollversion berechtigt zur Nutzung aller unter a) bis h) genannten Funktionalitäten.

Die Lightversion berechtigt zur Nutzung der unter a), b), c), d) und e) genannten Funktionalitäten.

3.1.3 Pflichten Gesundheitsfachperson

- a) Akzeptieren der AGB
- b) Eine Gesundheitsfachperson darf sich nur einmal registrieren
- c) Wahrheitsgemässe Erfassung von Bildungsleistungen
- d) Erfassung aller Mitgliedschaften bei den Mandanten und anpassen des Profils bei Beendigung einer Mitgliedschaft
- e) Ist die Gesundheitsfachperson Mitglied bei einem Mandanten mit Weiterbildungsanforderungen, oder besteht für sie eine Verpflichtung, die Weiterbildungsanforderungen eines Mandanten zu erfüllen, dann
 - erklärt sie sich mit dem Akzeptieren der AGB damit einverstanden, dass der entsprechende Mandant Einsicht nehmen kann in ihr log-Buch
 - muss sie bei manuell erfassten log-Buch-Einträgen zwingend einen Bildungsnachweis hochladen

3.1.4 Gebühren

Die volle Nutzung der Funktionalitäten der e-log-Plattform ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung festgehalten.

3.2 Bildungsanbieter

3.2.1 Definition

Ein Bildungsanbieter ist eine juristische Person. Er bietet ein oder mehrere Bildungsangebote an, die den Bedingungen unter Punkt 4.2 entsprechen.

3.2.2 Rechte Bildungsanbieter

Bildungsanbieter haben ein Recht auf folgende Funktionalitäten der e-log-Plattform:

- a) Bildungsangebote labeln lassen mit:
 - Einem Label eines Mandanten
 - Mehreren Labels von bis zu drei Mandanten (Mehrfachlabel-Vergabe)
- b) Das Label darf im Zeitraum, in dem es gültig ist, auf Weiterbildungsunterlagen kostenlos verwendet werden. Zu diesem Zweck wird das Label nach erfolgreicher Prüfung per E-Mail zugestellt
- c) Je nach Länge des Bildungsangebots (Anzahl Tage/Module) wird das Label innerhalb von einem bis maximal drei Monat(en) erteilt, sobald der Antrag vollständig ist
- d) Publizieren von gelabelten Bildungsangeboten in der Agenda der e-log-Plattform und auf www.e-log.ch innerhalb der Gültigkeit des Labels
- e) Mutieren von in der Agenda publizierten Angeboten innerhalb der Gültigkeit des Labels
- f) Nutzen des Anmelde-Tools
- g) Teilnahmebestätigung über die e-log-Plattform ausstellen, wenn die Gesundheitsfachperson $\geq 80\%$ anwesend war
- h) Vergabe von passwortgeschützten und personalisierten Administratorenzugängen

3.2.3 Pflichten Bildungsanbieter

- a) Akzeptieren der AGB
- b) Label-Gesuche müssen vollständig ausgefüllt sein
- c) Bei Bildungsangeboten mit Label:
 - Erfüllen der Bedingungen 4.1; 4.1.1; 4.2
 - Allen Gesundheitsfachpersonen eine personalisierte Kursbestätigung aushändigen – elektronisch oder auf Papier
 - Das zur Verfügung gestellte Label darf nur zu den unter 3.2.2 b) beschriebenen Zwecken und Zeiträumen verwendet werden

3.2.4 Gebühren

Die Label-Vergabe durch einen oder mehrere Mandanten ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung festgehalten.

3.3 Mandant

3.3.1 Definition Mandant

Ein Mandant ist ein Berufsverband² innerhalb des Gesundheitswesens. Berufsverbände, die Mandanten bei e-log sind, sind im Anhang aufgelistet.

3.3.2 Rechte Mandant

- a) Vergabe von:
 - Label für Bildungsangebote, die sich an die von ihnen vertretene Berufsgruppe wenden und
 - Zertifikat
- b) Für ihr Label spezifische Anforderungen formulieren, welche das Bildungsangebot erfüllen muss
- c) Überprüfen der Gesuche zur Label-Vergabe, inkl. Recht, zu diesem Zweck hochgeladene Dokumente einzusehen
- d) Gesundheitsfachpersonen die Nutzung der Vollversion verweigern, wenn diese nicht mehr Mitglied sind
- e) Für ihre Mitglieder spezifische Weiterbildungsempfehlungen oder -anforderungen formulieren
- f) Sichtbarkeit eines Eintrags in der Agenda verhindern (als Sanktion dem Bildungsanbieter gegenüber, z.B. wenn er die Gebühr für das Label nicht bezahlt hat)
- g) Administration der Funktionen der e-log-Plattform, welche den entsprechenden Mandanten betreffen
- h) Statistische Auswertungen
- i) Erheben von Gebühren gemäss Gebührenordnung

3.3.3 Pflichten der Mandanten

- a) Einhaltung des Datenschutzes
- b) Überprüfung der Mitgliedschaften bei registrierten e-log-Nutzern, um Doppel-Registrierungen zu vermeiden und die Anpassung des Profils der Gesundheitsfachperson bei Beendigung einer Mitgliedschaft zu überwachen.
- c) Support bei Anfragen von Mitgliedern
- d) Überprüfen und Beantworten der Gesuche zur Label-Vergabe gemäss 3.2.2 c).
Beim Antrag um Mehrfachlabel-Vergabe gilt folgendes:
 - als Nebenmandant: Überprüfen innert einem Monat
 - als Hauptmandant: Überprüfen und Beantworten innert zwei Monaten

3.3.4 Gebühren

Die Nutzung der Funktionalitäten der e-log-Plattform durch die Mandanten ist gebührenpflichtig.

² Berufsverbände (oder Fachverbände, IG, Gesellschaften) sind private und wirtschaftliche Nonprofit-Organisationen, deren Zweck es ist, die Interessen der Mitglieder (Personen) zu fördern und zu vertreten. Als produktive, soziale Systeme nehmen sie ergänzend zu Staat und marktgesteuerten erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen spezifische Zwecke der Bedarfsdeckung, Förderung und/oder Interessensvertretung/Beeinflussung (Sachzieldominanz) für die Mitglieder (Selbsthilfe) und Dritte wahr. SCHWARZ, P./PURTSCHERT, R./GIROUD, C./SCHAUER, R. (2005): Das Freiburger Management Modell für Nonprofit-Organisationen, 5. Aufl., Bern.

Die Höhe der Gebühren ist im Vertrag, der die Zusammenarbeit der Mandanten mit den Betreiberinnen regelt, festgehalten.

3.3.4.1 Rechte der Mandanten in Bezug auf Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen

Mandanten können entweder:

- a) Weiterbildungsempfehlungen festlegen, die freiwillig sind, aber auf dem Zusatzblatt des Zertifikats aufgeführt werden; oder
- b) Weiterbildungsanforderungen festlegen, die für die Mitglieder der Mandanten und weitere Gesundheitsfachpersonen bindend sind, weil für sie eine Verpflichtung zur Weiterbildung besteht.

3.3.4.2 Rechte der Mandanten in Bezug auf Weiterbildungsanforderungen

Haben Mandanten eine Legitimation, Weiterbildungsanforderungen für ihre Mitglieder und weitere Gesundheitsfachpersonen zu formulieren, ergeben sich daraus folgende Rechte:

- a) Damit der Mandant überprüfen kann, ob die Gesundheitsfachpersonen die Weiterbildungsanforderungen erfüllen, hat er das Recht, Einsicht in die Logbücher und die darin hochgeladenen Dokumente zu haben.
- b) Fehlen Bildungsnachweise bei log-Buch-Einträgen, kann der Mandant die Gesundheitsfachperson auffordern, diese hochzuladen.
- c) Wurden Einträge falsch erfasst, kann der Mandant die Gesundheitsfachperson auffordern, diese aus dem log-Buch zu löschen.
- d) Der Mandant kann Gesundheitsfachpersonen, die die Weiterbildungsanforderungen erfüllen müssen und dies nicht tun, sanktionieren. Der Mandant legt die Sanktionen unabhängig von der e-log-Plattform fest und informiert die Gesundheitsfachpersonen über diese.

3.3.4.3 Pflichten der Mandanten in Bezug auf Weiterbildungsanforderungen

Mit dem Austritt einer Gesundheitsfachperson aus dem Berufsverband und der Kündigung eines entsprechenden Vertrags hat der Mandant in Bezug auf dieses ehemalige Mitglied oder diese Person nicht mehr die Rechte, die unter 3.3.2 genannt werden. Der Mandant ist daher verpflichtet, in diesem Fall auf sein Einsichtsrecht in das log-Buch zu verzichten.

3.3.4.4 Zusammenarbeit der Mandanten und der Betreiberinnen

Die Zusammenarbeit der Mandanten und der Betreiberinnen ist gesondert geregelt.

4 Label

Das Label wird vergeben, wenn sowohl der Bildungsanbieter als auch das Bildungsangebot die folgenden minimalen Qualitätsanforderungen erfüllen:

4.1 Bedingungen, die der Bildungsanbieter erfüllen muss

Der Bildungsanbieter

- a) verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, Qualitätslabel oder führt systematische Evaluationen des Bildungsangebots durch die Teilnehmer/ -innen durch
- b) reicht den wahrheitsgemässen Antrag auf Erteilung des Labels vollständig ein
- c) deklariert die Netto-Dauer des Bildungsangebots
- d) überprüft und dokumentiert die Anwesenheit der Gesundheitsfachpersonen
- e) ordnet dem Bildungsangebot CanMEDS Rollen³/ Themen zu
- f) beachtet die Auflagen betreffend Sponsoring

4.1.1 Auflagen betreffend Sponsoring:

Es gelten folgende Auflagen betreffend Sponsoring:

- a) Sponsoren müssen dem Mandanten und den Gesundheitsfachpersonen bekannt gegeben werden
- b) Der Inhalt des Bildungsangebots wird vom Bildungsanbieter und nicht von den Sponsoren bestimmt
- c) Veranstaltungen der Sponsoren während einer Bildungstätigkeit – z.B. während den Pausen oder an Randzeiten eines Kongresses – müssen als solche gekennzeichnet sein und werden nicht mit log-Punkten vergütet
- d) Dozent/ -innen/ Organisatoren haben keine persönlichen und/oder kommerzielle Interessen in Bezug auf die Sponsoren
- e) Die Sponsoren sind in der Ausschreibung des Bildungsangebots aufgeführt

4.2 Bedingungen, die das Bildungsangebot erfüllen muss

Ein Bildungsangebot muss folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen. Es hat:

- a) einen Titel
- b) ist zeitlich determiniert
- c) kann einer Art zugeordnet werden
- d) richtet sich an Zielgruppe(n)
- e) ist für die Zielgruppe(n) relevant
- f) hat definierte Lernziele/ Kompetenzen⁴
- g) ist methodisch-didaktisch strukturiert
- h) entspricht dem aktuellsten Wissensstand
- i) hat eine Präsenzkontrolle / Lernkontrolle
- j) wird von einem qualifizierten Dozenten / einer qualifizierten Dozentin vermittelt

³ Beruhen auf dem angepassten CanMEDs Rollenmodell des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada. Copyright © 2005.

⁴ Davon ausgenommen sind: Kongress, Symposium und Tagung.

Erläuterungen zu den oben genannten Anforderungen:

a) Titel

Der Titel eines Bildungsangebots gibt Auskunft über den Inhalt des Bildungsangebots.

b) Zeitlich determiniert

Die Dauer des Bildungsangebots ist in Minuten, Stunden und viertel Stunden anzugeben, ohne Pausen.

c) Art

Bildungsangebote können Bildungsarten zugeordnet werden. Beispiele für Bildungsarten sind: Kurs, Workshop, Kongress, e-Learning etc.

d) Zielgruppen

Ein Bildungsangebot muss sich mindestens an eine oder mehrere Berufsgruppe(n) aus dem Gesundheitswesen wenden.

Mandanten vergeben ein Label für Bildungsangebote, die sich an die von ihnen vertretene Berufsgruppe wenden.

e) Für die Zielgruppe(n) relevant

Ein Bildungsangebot ist dann relevant für die Zielgruppe(n), wenn sich dessen Lernziele und Inhalte an den Kompetenzen und/oder Bedürfnissen der Zielgruppe(n) orientieren.

f) Lernziele / Kompetenzen

Lernziele / Kompetenzen müssen:

- auf die Zielgruppe(n) angepasst sein
- mit dem Titel des Bildungsangebots übereinstimmen

Lernziele / Kompetenzen verdeutlichen, dass das Bildungsangebot einen Einfluss hat auf:

- das Wissen (Knowledge) und/oder
- die Fähigkeiten (Skills) und/oder
- die Haltungen oder Verhalten (Attitudes und Behaviour) der Zielgruppe(n)

g) Methodisch-didaktisch strukturiert

Die Lehr- bzw. Vermittlungsmethoden müssen wirksam auf die Lernziele und das Zielpublikum abgestimmt sein.

Während eines Bildungsangebots können mehrere Methoden zur Anwendung kommen. Als Methoden sind denkbar: Frontalunterricht, Referat, Diskussion, Arbeitsgruppen, Fallbeispiele, Selbststudium, e-Learning oder ähnliches.

h) Entspricht dem aktuellsten Wissensstand

Die vermittelten Lerninhalte entsprechen dem aktuellsten Wissensstand.

i) Präsenzkontrolle / Lernkontrolle

Als minimale Kontrolle gilt die Präsenzkontrolle durch den Bildungsanbieter.

Der Bildungsanbieter ist frei, Lernkontrollen wie Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder Ähnliches von den Gesundheitsfachpersonen zu verlangen.

Werden die zu vermittelnden Fähigkeiten, Haltungen, Verhalten oder Wissen ausschliesslich durch multi-mediale Methoden vermittelt (e-Learning), ist eine Überprüfung der Erreichung der Lernziele durch den Bildungsanbieter zwingend.

j) Qualifizierte Dozent/ -innen

Qualifizierte Dozent/ -innen verfügen über eine Expertise im Bereich den sie lehren und über pädagogische Kompetenzen.

4.3 Rechte der Mandanten in Bezug auf ihr Label

- a) Wurde das Label erfolgreich erteilt, hat der Mandant während der gesamten Gültigkeitsdauer das Recht, Nachweise einzufordern, welche die Erfüllung der Bedingungen belegen.
- b) Konsequenzen einer allfälligen Zuwiderhandlung: Stellt der Mandant bei der Überprüfung der Nachweise fest, dass die geforderten Bedingungen, die unter 4.1; 4.1.1; 4.2 genannt werden, nicht eingehalten werden, so hat er das Recht, das erteilte Label abzuerkennen.
- c) Ist der Antrag auf die Erteilung des Labels unvollständig, wird der Bildungsanbieter aufgefordert, die entsprechenden Informationen und/oder Dokumente zu ergänzen bzw. nachzureichen.

Ist der Antrag auch nach der Aufforderung zur Ergänzung immer noch unvollständig, wird das Label nicht erteilt und der Antrag muss neu eingereicht werden. In diesem Fall wird die Gebühr für die Erteilung des Labels nicht zurückerstattet.

4.4 Gültigkeit des Labels

- a) Für einmalig stattfindende Bildungsangebote, z.B. Kongresse oder Symposien, ist das Label nur an dem Datum gültig, das im Antrag genannt wird.
- b) Für wiederholt stattfindende Bildungsangebote, deren Inhalt nicht verändert wird, ist das Label zwei Kalenderjahre gültig. Die Gültigkeit beginnt ab dem ersten Durchführungsdatum. Mindestens ein Durchführungsdatum muss dem Mandant bei der Beantragung des Labels bekannt gegeben werden.
- c) Handelt es sich beim Bildungsangebot um ein Modul, so beginnt die Gültigkeit des Labels ebenfalls ab dem ersten Durchführungsjahr und ist ab dann zwei Kalenderjahre gültig.
- d) Dauern Bildungsangebote länger als die zwei Kalenderjahre (z.B. Module), so ist das Label in der Zeitspanne, in der das Bildungsangebot läuft, gültig. Die Zeitspanne muss dem Mandanten bei der Beantragung des Labels bekannt gegeben werden.

4.4.1 Terminverschiebungen

Sind bei Bildungsangeboten, die unter 4.4 b) und 4.4. c) genannt werden, Terminverschiebungen notwendig, dann dürfen Durchführungsdaten innerhalb der Gültigkeit des Labels durch den Bildungsanbieter geändert und hinzugefügt werden. Haben sich bereits Gesundheitsfachpersonen für das geänderte Bildungsangebot angemeldet, müssen diese durch den Bildungsanbieter informiert werden.

Beispiel: Gültigkeit Label für Bildungsangebote, die unter 4.4 b) und 4.4 c) fallen:

Genehmigung Labelantrag	Erstes Durchführungsdatum = Beginn Gültigkeit Label	Ende Gültigkeit Label = letzter möglicher Beginn des Bildungsangebots
Januar 2016	März 2016	31.12.2017
Dezember 2016	Februar 2017	31.12.2018
August 2016	Dezember 2016	31.12.2017
Oktober 2016	Januar 2017	31.12.2018

4.5 Mehrfachlabel-Vergabe

- a) Beim Antrag um zwei oder drei Labels für ein Bildungsangebot wird unterschieden zwischen den Rollen als Hauptmandant und Nebenmandant/-en. Der Bildungsanbieter bestimmt beim Ausfüllen des Labelantrags, welcher Verband welche Rolle einnimmt.
- b) Nebenmandanten prüfen den Labelantrag nur inhaltlich. Sie können einen Labelantrag nur annehmen oder ablehnen. Die Entscheidung, ob sie das Label vergeben oder nicht fällen sie aufgrund folgender Frage: Ist das Bildungsangebot und dessen Inhalt für meine Berufsgruppe relevant? Wenn ja, dann nehmen sie den Antrag an; wenn nein, dann lehnen sie ihn ab.
- c) Der Hauptmandant prüft den Labelantrag sowohl inhaltlich als auch formal. Befinden sich formale Fehler im Antrag, so hat er die Möglichkeit, den Labelantrag durch den Bildungsanbieter nachbessern zu lassen.
- d) Vergibt der Hauptmandant nach der formalen Prüfung des Labelantrags das Label (= Annahme des Labelantrags), so werden die Label so vergeben, wie sich die involvierten Mandanten geäußert haben.
- e) Vergibt der Hauptmandant nach der formalen Prüfung des Labelantrags das Label nicht (= Ablehnung des Labelantrags), so wird kein Label vergeben und alle Anträge werden abgelehnt.
- f) Äussert sich der Nebenmandant nicht innerhalb von einem Monat zum Inhalt des Labelantrags, wird das Label des Nebenmandanten aufgrund der Einschätzung des Hauptmandanten vergeben (gemäss Regeln d) und e)).

4.6 Erneute Label-Vergabe

- a) Ein bereits gelabeltes Bildungsangebot muss nach Ablauf der zwei Kalenderjahre durch den Mandanten erneut gelabelt werden, wenn der Bildungsanbieter das Label weiterhin verwenden will.
- b) Der Bildungsanbieter kann das bereits gelabelte Bildungsangebot kopieren, die nötigen Anpassungen vornehmen und den Antrag auf ein Label neu einreichen.

5 log-Punkte-System

5.1 Wertigkeit eines log-Punktes

log-Punkte (log-pkt) werden aufgrund der Dauer des Bildungsangebots berechnet. Dabei gilt:

a) **1 log-pkt = 60 Minuten netto**

Netto = effektive Dauer der Bildungsveranstaltung ohne Pausen oder dergleichen.

Die Vergabe von Viertel und halben Log-Punkten ist möglich.

b) **1 ECTS → 30 log-pkt**

Diese Wertigkeiten können durch die Mandanten nicht geändert werden.

5.1.1 Ausnahme – Pauschale Vergütung

Bei Kongressen, Tagungen und Symposien wird vom Grundsatz, log-Punkte aufgrund der Dauer zu vergeben, abgewichen. Sie werden pauschal vergütet:

- Kongress 5 log-pkt pro Tag
- Tagung / Symposium 2.5 log-pkt bei einer Dauer ≤ 4h
- Tagung / Symposium 5 log-pkt bei einer Dauer > 4h

5.2 Anrechnung von Selbststudium

Das Selbststudium wird in zwei Fällen wie folgt angerechnet:

a) Selbststudium

Das Selbststudium wird mit log-Punkten vergütet, wenn während oder bei Abschluss des Bildungsangebots eine Lernkontrolle stattfindet. In diesem Fall wird die Anzahl der log-Punkte für die effektive Dauer des Bildungsangebots verdoppelt.

b) Angeleitetes Selbststudium

Angeleitetes Selbststudium ist individuelles, problem- oder aufgabenbasiertes Lernen der Gesundheitsfachperson (z.B. in Form von Lektüreaufträgen, Arbeitsaufträgen oder Transferaufgaben) ausserhalb des Präsenzunterrichts.

Das angeleitete Selbststudium wird nur mit log-Punkten vergütet, wenn der Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium vom Bildungsanbieter deklariert wird und das Erfüllen der angeleiteten Selbststudium-Sequenzen für die Gesundheitsfachperson Pflicht ist. In diesem Fall wird die effektive Dauer des angeleiteten Selbststudiums mit log-Punkten vergütet. Das heisst 60 Minuten angeleitetes Selbststudium = 1 log-Punkt.

5.3 Manuell erfasste Bildungstätigkeiten

Gesundheitsfachpersonen können Bildungstätigkeiten, die nicht durch den Bildungsanbieter ins log-Buch übertragen werden, aber relevant für ihre berufliche Tätigkeit sind, manuell erfassen. Die Bildungstätigkeit muss abgeschlossen sein.

Die Anzahl der log-pkt wird entweder:

- a) aufgrund der Dauer, oder
- b) pauschal, gemäss Tabelle 10.2 im Anhang dieses Dokuments, oder
- c) aufgrund der Anzahl ECTS vergütet.

6 Zertifikat

6.1 Definition

Das Zertifikat weist jährlich aus, welche Weiterbildungstätigkeiten die Gesundheitsfachperson innerhalb einer Zertifikatsperiode erbracht hat und ob diese den Weiterbildungsempfehlungen / -anforderungen der Mandanten entsprechen. Es besteht aus:

- a) einer Übersicht der erbrachten Weiterbildungstätigkeiten der letzten drei Jahre der Gesundheitsfachperson. Auf der Übersicht sind die Summe der Log-Punkte inkl. Label und besuchte Pflichtveranstaltungen pro Jahr aufgeführt.
- b) einem Zertifikatszusatz, auf dem die geltenden Weiterbildungsanforderungen und Weiterbildungsempfehlungen der Mandanten festgehalten sind.

6.2 Zertifikatsperiode

Unter der Zertifikatsperiode wird die Zeitspanne verstanden, in welcher die Weiterbildungstätigkeiten der Gesundheitsfachperson daraufhin angeschaut werden, ob sie die Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen der Mandanten erfüllt hat oder nicht.

6.2.1 Dauer der Zertifikatsperiode

Eine Zertifikatsperiode dauert drei Jahre. Sie kann nicht unterbrochen, verkürzt oder verlängert werden.

6.2.2 Beginn der Zertifikatsperiode

- a) Die erste Zertifikatsperiode beginnt automatisch bei der Registrierung als Gesundheitsfachperson auf der e-log-Plattform.
- b) Danach beginnen Zertifikatsperioden immer am 1. Januar.

6.2.3 Ende der Zertifikatsperiode

Eine Zertifikatsperiode endet immer am 31. Dezember.

6.3 Erstellen des Zertifikats

- a) Immer am ersten Februar erhält die Gesundheitsfachperson ihr Zertifikat. Auf diesem werden die Weiterbildungstätigkeiten vom 31. Dezember des letzten Kalenderjahres bis am 1. Januar vor drei Jahren berücksichtigt.
Beispiel: Im Zertifikat, das die Gesundheitsfachperson am ersten Februar 2018 erhält, werden die Weiterbildungstätigkeiten vom 1. Januar 2015 bis am 31. Dezember 2017 berücksichtigt.
- b) Die Gesundheitsfachperson hat jederzeit die Möglichkeit, sich eine Vorschau des Zertifikats zu generieren. Der Vermerk „Preview“ ist auf diesem Zertifikat sichtbar.
- c) Die jährliche Übersicht wird erstellt, sobald sich die Gesundheitsfachperson registriert hat. Auch dann, wenn sie noch keine Weiterbildungstätigkeiten erbracht hat.

6.4 Zusammensetzung der Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen

Die Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen setzen sich zusammen aus:

- a) Dauer der Zertifikatsperiode
- b) Mindestanzahl Log-Punkte
- c) Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten:
 - Minimale Anzahl log-Punkte von Bildungstätigkeiten mit Label
 - Informelle Bildungstätigkeiten: maximale Anzahl log-Punkte, die angerechnet werden
 - Pflichtveranstaltungen
 - CanMEDS Rollen©
 - Vorgaben zu Tätigkeitsgebiet / Themen / Bildungsarten
- d) Zusatzanforderungen
- e) Empfehlungen

Im Anhang unter 10.3 sind die geltenden Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen aller Mandanten aufgeführt.

6.4.1 Änderung geltender Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen

Werden geltende Weiterbildungsempfehlungen und -anforderungen geändert, dann werden diese Änderungen spätestens ein Jahr vor in Kraft treten der Änderungen auf dem Zertifikatszusatz ausgewiesen. Die neuen Empfehlungen / Anforderungen werden dann am Ende der Zertifikatsperiode angewendet.

Beispiel: Ab dem 01.01.2022 sollen 75 log-pkt pro Zertifikatsperiode nachgewiesen werden, um das Zertifikat zu erhalten. Das bedeutet, dass auf dem Zertifikatszusatz des Jahres 2019 über die Änderung informiert wird, die ab 2020 in Kraft tritt und aufgrund dessen im Februar 2023 das erste Mal ein Zertifikat vergeben wird.

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
60 log-pkt alle drei Jahre						Am 01.02.2022 letztes Zertifikat aufgrund 60 log-pkt alle drei Jahre für das Jahr 2021	
			1. Februar 2019 Vorankündi- gung	01.01.2020: 75 log-pkt alle drei Jahre neu in Kraft, aber Vergabe Zer- tifikat aufgrund Vorgabe 60 log-pkt alle drei Jahre bis und mit Zertifikat 2021	Neu 75 log-pkt alle 3 Jahre 1. Zertifikat 01.02.2023 für das Jahr 2022		

7 Agenda

7.1 Publikation eines Angebots

- a) Es werden diejenigen Bildungsangebote in der Agenda publiziert, die erfolgreich mit einem Label ausgezeichnet wurden.
- b) Der Bildungsanbieter muss der Veröffentlichung des Angebots auf www.e-log.ch zustimmen.
- c) Der Bildungsanbieter kann die Zustimmung für eine Veröffentlichung eines Bildungsangebots auf www.e-log.ch widerrufen, indem das Angebot auf der Agenda verborgen wird.

7.2 Generierung des Agenda-Eintrags

Ein Agenda-Eintrag wird aus den gemachten Angaben des Label-Antrags generiert.

7.3 Inhalt eines Agenda-Eintrags

Ein Agenda-Eintrag besteht aus einer Übersichts- und einer Detailinformation.

7.4 Mutieren eines Agenda-Eintrags

Der Bildungsanbieter kann die Durchführungsdaten ändern. Dabei muss das neu gewählte Datum innerhalb der Gültigkeit des Labels (2 Kalenderjahre) liegen. Der Bildungsanbieter muss allfällige bereits für das zu ändernde Durchführungsdatum angemeldete Gesundheitsfachpersonen über die Mutation informieren.

7.5 Hinzufügen eines Agenda-Eintrags

Der Bildungsanbieter darf eine beliebige Anzahl an neuen Durchführungsdaten eines gelabelten Bildungsangebots hinzufügen, wenn:

- a) die neuen Durchführungsdaten innerhalb der Gültigkeit des Labels (2 Kalenderjahre) liegen, und
- b) der Inhalt des Bildungsangebots unverändert bleibt.

8 Rekurse

8.1 Rekurs-Instanzen

Rekurse sind an die zuständigen Mandanten zu richten.

8.2 Anfechtbare Entscheide

Folgende Entscheide können mit einem Rekurs angefochten werden:

- a) Ablehnung oder Ausschluss einer Gesundheitsfachperson von der Nutzung der Vollversion
- b) Ablehnung eines Label-Antrags
- c) Ablehnung eines Bildungsanbieters

8.3 Rekurs einreichen

Der Rekurs:

- a) ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides in schriftlicher Form einzureichen,
- b) muss in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfasst sein,
- c) muss mit Angaben der Gründe und Beweismittel begründet sein,
- d) muss datiert und rechtsgültig unterschrieben sein,
- e) muss korrekt an die zuständige Instanz adressiert sein.

8.4 Rekurs-Entscheid

Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die Betreiberinnen am 5. April 2019 genehmigt, tritt am 4. Juni 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. April 2017.

10 Anhang

10.1 Mandanten bei e-log

Folgende Berufsverbände sind Mandanten bei e-log (in alphabetischer Reihenfolge):

- a) **APIS** Verein Anthroposophische Pflege in der Schweiz
- b) **BSS** Schweizerischer Berufsverband der Still- und Laktationsberaterinnen
- c) **CURACASA** Fachverband Freiberufliche Pflege Schweiz
- d) **labmed** Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker
- e) **Notfallpflege** Schweiz, Fachverband
- f) **SAfW** Dachgesellschaft
- g) **SBAP** Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie
- h) **SBK** Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- i) **SBV TOA** Schweizerischer Berufsverband Dipl. Fachfrauen/Fachmänner Operations-technik HF
- j) **SGMC** Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Codierung
- k) **SGI** Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin
- l) **SHV** Schweizerischer Hebammenverband
- m) **SIGA/FSIA** Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege
- n) **SVMTRA** Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. technische Radiologie
- o) **SVS** Schweizerische Vereinigung der StomatherapeutInnen

10.2 Übersicht aller manuell erfassbarer Bildungstätigkeiten

Die aktuelle Übersicht ist auf der e-log Webseite unter [Downloads](#) aufgeschaltet.

10.3 Geltende Weiterbildungsempfehlungen und –anforderungen

Die aktuelle Übersicht ist auf der e-log Webseite unter [Downloads](#) aufgeschaltet.